×2022939

Königl. Majestät in Pohlen K. und Shurfürstl. Qurchl. zu Nachßen 2c.

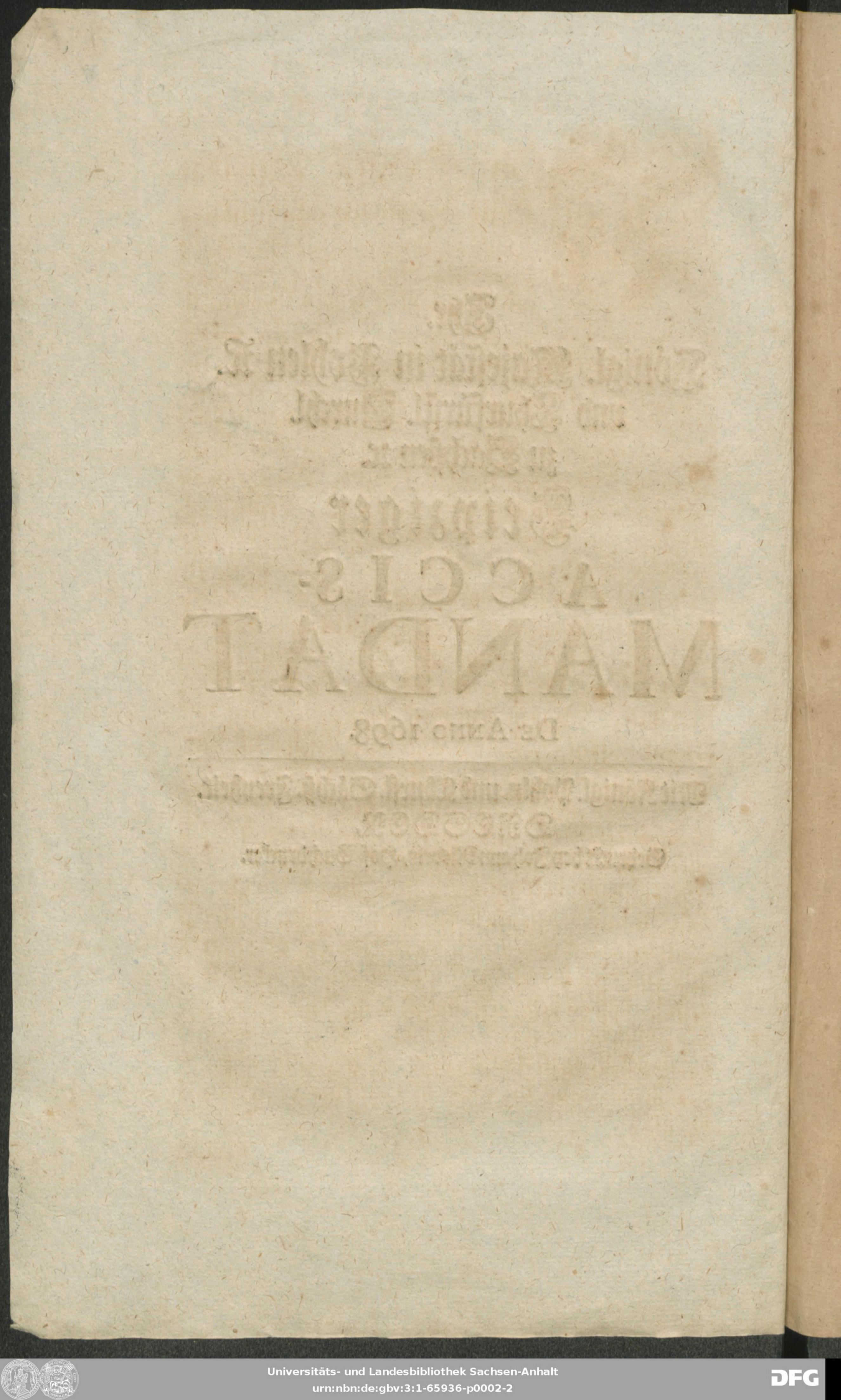
Seipsiger ACCIS-MANDAT

DE ANNO 1698.

Mit Königl. Pohln. und Churfl. Sächß. Frenheit. DNESDEN, Gedruckt ben Johann Riedeln, Hof-Buchdrucker.







Wir Friedrich Mugustus, König in Pohlen, Groß-Herkogin Litthauen, Meussen, Preussen, Ma= sau, Samonten, Kyow, Volhinien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolensko, Severien und Czernichau X.. Herkog zu Sachsen, Jus lich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiltgen Romischen Reichs Erß=Marschall und Churs Fürst, Landgraff in Thuringen, Marggraff zu Meis sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ic. Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen, bevorab denen Kauff-und Handels-Leuten Unserer Stadt Beipzig, wie auch al-Ien denenjenigen, welche von andern auswärtigen Orthen dahin Handel und Wandel treiben, hiermit zu wissen: Was maßen Wir wahrgenommen, wie der aus gutem Herkomen von denen daselbst zur Niederlage gehenden fremden Waaren Uns zustehende Accis, obes gleich ohne dießein weniges, so der fremde Kauffmann fast nicht mercken kan, dennoch durch allerhand von einigen bosen Leuthen bißher verübte Unterschleiffe, betrügliche und arglistige Bescheini= aungen und dergleichen, entzogen worden, dadurch dann Unsere Accis-Intraden daselbst sehr verringert und eine Zeit her in mercklichen Abfall gerathen, dergestalt, daß zu besorgen, wann Wir denenselben fers ner nachsehen wurden, daß das ganße Accis-Wesen durch dergleichen nachtheilige Mißbräuche und un= verantwortliche Excesse in Confusion gerathen durffte;

Wann Wir dann dieselben sernerhin zu verstat= ten keines weges gemeinet, sondern die vormahls die= serwegen ergangene Befehlige und Accis-Mandata hiermit erneuert und wiederholet haben wollen; Alls lassen Wireszwarben dem allbereit hierunter gesetz ten quando und was biß anhero abgestattet worden, daßnehmlich von allen frem den in Unsere Lande kom= menden Kauff-und Handels Waaren in Stipfich, allwosse niedergeleget und abgeladen werden, der Werth von Linhundert Thalern mit Sechzehen Groschen; von allen durchgehenden fremden Waaren aber, welche besagte Unsere Stadt Leipzig berühren, und unausgepackt palliren, als von durchgehenden Guth, von Kindundert Zhalern Werth Alcht Groschen entrichtet werden, ingleichen auch, was sonsten von allen auslän= dischen Sachen an fremden Victualien, als Bier, Wein, Brantwein, Speck oder Schincken, Kase, Fischwerg, und dergleichen, gegeben worden, noch zur Zeit bewenden, und seynd dißfalls ißo keine Erhohung einzuführen gesonnen;

Begehren aber darneben und vermahnen alle und iede In- und Ausländische Kauffleuthe, welche ihre Gewerbe und Handlung in Leipzig treiben, hiermit ernstlich, sie wollen von dem vortheilhaftigen und unziemlichen Beginnen abstehen, ihre ankommende Güther und Waaren in denen Fracht- und Empfang-Zeddeln aufrichtig und ohne, daß etwas daben unterschlagen werde, notiren, ben Unserm Accis-Umte daselbst den rechten Werth derselben, es sen gleich unverarbeitete Seide, oder Seiden-Waare, Gold und Silberne Etosses, wie sie Nahmen haben mögen, richtig che und Serges, wie sie Nahmen haben mögen, richtig

und nach dem iedesmahl currenten Preiß des Orts, wosie solche entweder mit Speciebus, oder andern guten Munß-Sorten erkaufft, und also alle, die aus Franckreich, Engelland, Holland, Schweitz und andern Derthern ankommende Waaren, Heringe, Fische Kase und anderes, nicht allein nach dem Valor solcher Gelder mit dem aggio dergestalt, daß solches iedesmahl nach dem hiesigen Current-Gelde bonisiciret,oder aber an Banco-Thalern der Accis vergnuget werde, sondern auch nach dem wahrhasstigen Preiß, keinesweges aber nach einer vorgeschüßten bißherigen Observanz (welches hiermit ganßlich eingestellet und verboten wird,) auch, wie sie es auf begehrenden Fallendlich zu bestätigen gedencken, angeben, und mit dem Auffgelde, wie vorgedacht, veraccissret werden sollen; Jedoch werden die Italianische Sende und Sendene Waaren davon ausgeschlossen, als mit welchen es ben der leßtern Anno 1693. in der Neu-Fahrs-Messe geschenen anderweitigen Verabhandlung sein Bewenden hat. Und soll ieder von denen Handels-Leuten schuldigsenn, die Fattura oder Conto der Waaren zuvor, ehe diese anlangen, anzuschaffen, damit er solche ben Anmeldung der Waaren vorzeigen könne, dessen sich auch niemand zu entbrechen hat, es ware dann, daß solcher Adviso-Brief durch einen gnugsam-bescheinigten Unglücks-Kall wäre retardiret worden, auf welchen Fall ihm die Waaren, woferne er nicht dieselben, biß zu Ankunfft des Adviso-Brieffs und Factur, versiegelt im Accis-Amte lassen will, visitiret werden mögen.

Die aus Italien kommende Speceren Waaren aber sollen nach dem Cours in Nürnberg, und die, so in Holland gekausst, nach dem Cours in Hamburg, gleich wie es ben Ausstichtung der Accisintroduciret (:) 2 wor-

worden, mit gutem Gelde, oder, an statt dessen, mit

dem Auffgelde vergeben werden.

Was die Benleg-oder Fren-Zeddel, welche ben der Acciszu übergeben, betrisst, (deren in Zukunstt wieder zwen, wie bisher geschehen, gesertiget und gesgeben werden,) solche sollen von dem Principal oder Buchhalter eigenhändig unterschrieben senn, massen Wir dann die Entschuldigung, als hätten es die Diener oder Jungen, ohn ihrem Vorbewust, unterschrieben, keines weges annehmen noch attendiren wollen, sondern ieder Principal vor seine Bedienten dißfalls zustehen schuldig senn soll;

So wird auch hiermit ernstlich wiederholet, daß insgemein alle Waaren, Couffres, Ballen, Paqvete, und anders, es habe Nahmen, wie es wolle, ben Ankunsst in die Stadt, ben dem Accis-Amt angegeben, und eher darüber nicht Fren-Zeddelgeloset, solche weder in die Häuser und Gewölber gebracht, noch vielweniger geöffnet und ausgepacket werden sollen, wer darwider handelt, soll Einhundert Thlr.

Straffe erlegen.

Gleicher Gestalt soll es auch mit allen demsenisgen, was aust denen Posten, als mit welchen zum offstern pretiosa und andere kostbare Waaren, auch Geld geschicket wird, ankömmt und abgehet, gehalten, und dannenhero, denen vorigen Verordnungen gemäß, alle Russer, Päcke, Päcklein, Risten, Kistlein, Vasse, Väßlein, Laden, Körbe, Lägel, auch das angebrachte Vier und anderes, was auf der Post ankömmt oder abgehet, entweder von denen Kaussund anderen Leuten, an welche sie geschicket, oder wenn dieselben weiten, an welche sie geschicket, oder wenn dieselben weiten, an welche sie geschicket, abgeholet und ferner verschicket werden, behm Accis-Ambte und Waage richt



tig angemeldet, an benden Orthen fren gemachet, und die gewöhnliche Accis-und Wage-Zeddel darüber abgefordert werden, alles ben Straffe des Contrebands, und soll derjenige Post-Verwalter, Post-halter, oder, wo dergleichen nicht verhanden, der Post-meister selbst, welcher die Sachen ohne vorher, vermittelst ist-gedachter Zeddel, beschehene Bescheinigung weggiebet, iedesmahl Einhundert Thr.

Straffe entrickten.

Ubrigens wollen Wir alle bißher eingeführte Excesse und eigennüßige Vortheile, damit Unsere Accis-Intraden defraudiret werden konnen, hiermit ganßlich abgeschaffet und verbothen haben; Gestalt Wir dann keine falsche Bescheinigungen und Vorwendungen, derer man sich bißhero bedienet, gelten zulassen, gemennet. Im Fall nun aber ein oder ans derer sich gelüsten lassen solte, wider diese Unsere Verordnung und Befehl, es geschehe directe oder indire-Ete, zu handeln, die Waaren zu verstecken und heimlich einzuschleppen, oder, ehe sie angesaget, abzuladen, oder solche unter einem falschen Prætext zu vertuschen, auch im Durchgange derselben Verschleiffung zu suchen, oder sonst Verdacht zu verursachen, So verordnen Wir hiermit, daß ben so beschaffenen Umständen, und wann gnugsamer Verdacht vorhanden, die Ballen, Vässer, Pagvete, Coffres und dergleichen, von Unsern Accis-Beambten eröffnet, besichtiget, und, daeiniger Dolus gefunden, oder die Waaren ge= ringer, als nach dem Einkauff und eigenen Kosten, nebst dem darzu gerechneten Aufgelde, oder gar falsch, (so durch iedwedens derer Rauffleuthe Conto oder Factur und Adviso-Brieffe bewiesen werden kan, welche sie auch auf erfordern vorweisen, oder in Verweigerung dessen, die Waaren eröffnen und visitiren



dulassen, schuldig senn sollen, angegeben, oder gar sals schwiegene, unrecht angegebene und untergeschlages ne ohne Exculpation, Bescheinigung oder Entschuldigung, wie es auch Nahmen haben möge, zum Contreband (worben kein Process oder Weitlausstigkeit zu verstatten) versallen senn: Darvondann Zweit werstatten) versallen senn: Darvondann Zweit Weitschein Unsern Fisco, Ein Viertel denen Accis-Beamten, und das leste Viertel demjenigen, der solchen Unterschleiss fund gethan, gegeben werden soll.

Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schimpsfund Schaden zu hüten wissen wird. Dars an geschiehet Unser Wille und Meynung. Zu Uhrstund dessen haben Wir dieses Mandat ben Unserer ißigen bekannten Abwesenheit von Unsers hinterlassenen Statthalters Unsers Chursürstenthumbs und incorporirter Lande Lbden. eigenhändig unterschreisben und das Camer-Secret sürdrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Oreßden, am 28. Augusti,

Anno 1698.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Ludwig Gebhard, Freyherr von Hopm.

Gottfried von Ryssel, S.

10077



